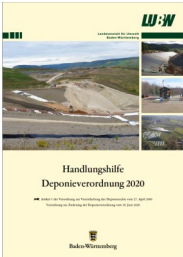


Anleitung zur Probenahme und Analyse



Schon gewusst?

- Die Charakterisierung von Abfällen, vor deren Ablagerung auf einer Deponie, ist gemäß § 8 DepV grundsätzlich eine Pflicht des Abfallerzeugers. Insbesondere sind dafür die Regelungen der Absätze 1 bis 3 des § 8 DepV zu beachten.
- Grundlage für die Anzahl der zu entnehmenden Proben ist die LAGA PN 98.

Was muss ich tun?

Zur Umsetzung der LAGA PN 98 ist bei der Probenahme und Analysenerstellung folgendes zu beachten:

Haufwerk $\leq 500 \text{ m}^3$ (bis 1.000 Mg):

- Pro Haufwerk benötigen wir mindestens 2 komplette Deklarationsanalysen. Anhand der Analyseergebnisse wird neben den Zuordnungswerten nach DepV auch die Homogenität des Abfalls ermittelt.
- Weitere Laborproben (bis zum Gesamtumfang der nach LAGA PN 98 geforderten Probenanzahl) lassen Sie noch nicht analysieren. Bewahren diese aber als Rückstellproben auf.
- Im Falle fehlender Homogenität des Abfalls werden aus diesen Rückstellproben die weiteren Untersuchungen, zumindest für die inhomogenen Schlüsselparameter, durchgeführt. Die Anzahl der aus den Rückstellproben nachzuliefernden Analysen entspricht dann der Mindestanzahl nach LAGA PN 98

Haufwerk $\geq 500 \text{ m}^3$

- Die o. g. Vorgehensweise ist bei größeren Massen analog anzuwenden. Wählen Sie die Probenanzahl auch hier gemäß den Vorgaben der LAGA PN 98.
- Bei Haufwerken von mehr als 500 m^3 entspricht die Anzahl der zu analysierenden Proben der Tabelle 2 in Anlage 5, Nr. 2 der Handlungshilfe zur DepV der LUBW (aktuelle Form; www.lubw.de).



Bauschutt ist in der Regel als inhomogen anzusehen. Daher kann hier die Regel zur Reduzierung der Mindest-Laborprobenanzahl nicht angewendet werden. Bitte fragen Sie hier Ihren Ansprechpartner im Stoffstrommanagement.



HINWEISE

- Die nach Anhang 4 DepV vorgegebenen Untersuchungsmethoden sind zwingend einzuhalten. Der Probenehmer muss eine Fachkunde nach LAGA PN 98 besitzen. In der Handlungshilfe zur DepV der LUBW (www.lubw.de) sind die Kriterien für die Fachkunde unter Punkt 6.1 definiert. Der AVL muss immer der **aktuellste** Fachkundenachweis vorliegen.
- Die Analysen der Proben sind in einem akkreditierten Prüflabor vorzunehmen.
- Die Anerkennung von sogenannten „gleichwertigen Verfahren“ ist im Falle einer Ablagerung auf den AVL-Deponien schriftlich nachzuweisen.
- Kenntnisse über auffällige Gehalte von Schwermetallen im Feststoff, Herbiziden, PFT, PFC, Dioxinen und Furanen etc., sind von Ihnen in den Analysen zwingend zu berücksichtigen und anzugeben. Dies ist u. a. eine Voraussetzung für die korrekte Zuordnung des Abfalls zu nicht gefährlichen oder gefährlichen Abfällen.
- Die ordnungsgemäße Probenahme nach PN 98 (siehe Anzahl Einzelproben, Mischproben, Sammelp Proben, Laborproben) muss im Probenahmeprotokoll dokumentiert werden.
- Auch wenn keine Überschreitungen oder Inhomogenitäten vorliegen, behalten wir uns bei Auffälligkeiten vor, weitere Analysen nachzufordern.
- Der Abfallerzeuger muss den beurteilungsrelevanten Wert zur Ablagerung sowie die Homogenität des Materials nachweisen (ZOW-Tabelle). Diese finden Sie ab dem 01.01.2022 auch unter www.avl-lb.de
- Müssen aus Umweltschutz- oder vergleichbaren Gründen die angelieferten Abfälle zunächst auf dem Zwischenlager der Deponie zusätzlich mit einer Folienabdeckung versehen werden, behalten wir uns eine Weiterberechnung dieser Zusatzkosten an den Abfallerzeuger vor.
- Die Rundungsregel wird für die Deponie AM FROSCHGRABEN nicht angewandt.

Weitere Informationen rund um die Entsorgung von mineralischen Abfällen sowie die Kontaktdaten unseres Stoffstrommanagement erhalten Sie auf unserer Webseite www.avl-lb.de im Geschäftsreich Deponien.

Fragen? Wir helfen gerne weiter. Schicken Sie uns eine E-Mail an: deponien@avl-lb.de

STOFFSTROMMANAGEMENT

Abfallverwertungsgesellschaft
des Landkreises Ludwigsburg mbH
Hindenburgstraße 30, 71638 Ludwigsburg
deponien@avl-lb.de, www.avl-lb.de

